

99. 1. Wie ist der Wert des Streitgegenstandes zu bestimmen bei einer Klage, welche auf die Feststellung gerichtet ist, daß dem Beklagten keinerlei Ansprüche gegen den Kläger zustehen?

2. Behandlung des Kostenpunktes bei einer nach Maßgabe des §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von einem Rechtsanwalte erhobenen, erfolgreichen Beschwerde.

I. Civilsenat. Beschl. v. 23. Mai 1883 i. S. des Rechtsanwaltes Dr. H. zur S. Sch. (Kl.) w. B. Söhne (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 32/83.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die Klage war gerichtet auf Feststellung, daß den Beklagten keinerlei Anspruch an den Kläger, wohl aber diesem Provisionsansprüche an die Beklagten zustehen. Das Landgericht hat deshalb den Wertansatz von 4500 *M* für richtig erachtet, weil sich aus dem Klagevortrag ergab, daß die Höhe desjenigen Anspruches, dessen Nichtexistenz der Kläger festgestellt wissen wollte, 4500 *M* betrage, indem nur auf die Thatfache, daß die Beklagten sich gerade eines solchen Anspruches an den Kläger berühmt hätten, jenes Feststellungs-gesuch begründet war; die Provisionsansprüche, deren Existenz der Kläger daneben festzustellen beantragt hatte, sind dabei sogar noch außer Ansatz gelassen. In jener Auffassung nun war dem Landgerichte beizutreten, da diejenigen Gründe, welche das Oberlandesgericht veranlaßt haben, auf die Beschwerde der Beklagten den Wert vielmehr nur auf 500 *M* festzusetzen, für durchschlagend nicht gelten konnten. Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich nicht danach, welcher Teil der klägerischen Behauptungen im einzelnen vom Beklagten zugestanden oder bestritten wird, sondern nur nach dem Klagantrage im ganzen. Das allgemein gefaßte Gesuch um die negative Feststellung, daß der Beklagte keinerlei Anspruch an den Kläger habe, erhält aber seine nähere Bestimmung erst durch die Angabe, welche von dem Beklagten erhobenen Ansprüche den Kläger zu diesem Antrage veranlaßt haben; wollte man dies nicht annehmen, so müßte man folgerichtigerweise dahin gelangen, den Wert des Streitgegenstandes für unendlich groß zu erklären, weil der Kläger dem Wortlaute zufolge die Negation aller denkbaren Ansprüche verlangt. Es

war daher auf die Beschwerde des klägerischen Anwaltes der Wert auf 4500 *M* festzusetzen; die schon erwähnten Provisionsansprüche mußten wiederum außer Betracht bleiben, und zwar deshalb, weil in der Beschwerdeinstanz nicht über den Antrag des Beschwerdeführers hinausgegangen werden durfte.

Eine Verurteilung der Beklagten in die Kosten der Beschwerdeinstanz hatte deshalb zu unterbleiben, weil sie für diese von dem Rechtsanwalte des Klägers nach §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhobene Beschwerde nicht als Prozeßgegner betrachtet werden konnten. Ebendaher werden aber auch nach §. 45 Abs. 1 und §. 80a Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes Gebühren hier nicht zu erheben sein.“